

Ergänzende Bestimmungen der TWS GmbH zu den

- "Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung- StromGVV)"

- "Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung- GasGVV)"

– Stand 1.05.2018 –

1. Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und Verbrauchsgerten (§ 7 StromGVV bzw. GasGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Stromanlagen bzw. Erdgas-Heizungsanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Strom- bzw. Gasverbrauchseinrichtungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der TWS, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung oder die Bemessungsgrößen für eine Preisstellung ändern.

2. Rechnungslegung und Bezahlung (§§ 12, 13 StromGVV bzw. GasGVV)

Wird der Strom- bzw. Gasverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die TWS in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch, deren Höhe die TWS nach Maßgabe des durchschnittlichen Strom- bzw. Gasverbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach Maßgabe des durchschnittlichen Strom- bzw. Gasverbrauches vergleichbarer Kunden festlegt.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ableseung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Strom- bzw. Gasverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

3. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV bzw. GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Bareinzahlung, Banküberweisung oder durch Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten.

4. Zahlungsverzug, (§ 17 StromGVV bzw. GasGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzug sind vom Kunden nach folgenden Pauschalen zu ersetzen:

	netto	brutto
	€	€
Mahnung	3,35	3,35
Nachinkassogang	26,43	26,43

5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV bzw. Gas GVV)

Die Kosten einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den jeweils gültigen Pauschalen des Netzbetreibers (NWS Netzwerke Saarwellingen GmbH) zu ersetzen.

6. Umsatzsteuer

Den unter Ziffer 5. genannten Kosten (netto) für die Wiederaufnahme der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19 %) hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) und Sperrung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

7. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 1.05.2018 in Kraft.